



St. Gallen, 18. Juli 1991

Gemeinderat
9552 Bronschhofen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Burghalden II

Der Plan regelt die besondere Bauweise im Gebiet Letten.

Mit Verfügung vom 23. Februar 1990 genehmigte das Baudepartement den Ueberbauungsplan Burghalde I. Der Geltungsbereich des zur Genehmigung eingereichten Ueberbauungsplanes Burghalde II ist gleich wie jener des im letzten Jahr genehmigten Erlasses. Abgesehen vom Umstand, dass eine Planänderung nach derart kurzer Zeit recht ungewöhnlich ist, ist es wenig zweckmässig, für die gleichen Grundstücke zwei verschiedene rechtskräftige Ueberbauungspläne zu erlassen. Dies erschwert unnötigerweise die Rechtsanwendung und die Rechtssicherheit. Mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG bin ich ausnahmsweise bereit, den Ueberbauungsplan Burghalde II zu genehmigen. Ich muss Sie indessen dringend bitten, inskünftig von einem Vorgehen wie bei den beiden Ueberbauungsplänen Burghalde abzusehen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)